

„Jahressteuergesetz 2018“

Wenn man den Medien folgt, drängt sich der Verdacht auf, dass nur noch Parteipolitik betrieben wird. Regionalkonferenzen zur Kandidatenvorstellung für den Parteivorsitz der CDU, permanenter Streit über den richtigen Weg der SPD, etc. verdrängen oftmals tagespolitische Entscheidungen, die uns ab 2019 unmittelbar betreffen.

Gerade deshalb habe ich mich entschlossen, Sie mit diesem Editorial über derartige Entscheidungen, wenn auch nur aus dem Steuerrecht, zu informieren.

In den letzten Wochen ging es Schlag auf Schlag beim neuen Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften nachstehend „Jahressteuergesetz 2018“ genannt.

Dem umfangreich ausgefallenen Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2018 (112 Seiten Steueränderungen!!) folgten Anfang November noch Änderungen durch den Bundestag, bevor dem Gesetzesvorhaben am 23.11.2018 durch den Bundesrat zugestimmt wurde.

Mit dem nachstehenden Überblick möchte ich Ihnen die wichtigsten Änderungen aus dem Jahressteuergesetz 2018 vorstellen.

Verlustabzug bei Körperschaften

Zu dieser Änderung wurde der Gesetzgeber durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gezwungen. Das BVerfG hat nämlich bereits im Jahr 2017 entschieden, dass der normierte Wegfall des anteiligen Verlustvortrags, wenn innerhalb von 5 Jahren mehr als 25% und bis zu 50% der Anteile übertragen werden, für den Zeitraum 01.01.2008 bis zum 31.12.2015 nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist (Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG). Bis Ende 2018 musste der Gesetzgeber demzufolge eine verfassungskonforme Regelung rückwirkend für den Zeitraum vom 1.1.2008 bis 31.12.2015 schaffen.

Mit dem Jahressteuergesetz 2018 ist die einschlägige Norm (§ 8c Abs. 1 S. 1 KStG) erst auf schädliche Beteiligungserwerbe anzuwenden, die nach dem 31.12.2015 stattgefunden haben.

Beraterhinweis:

Vor dem 1.1.2016 erfolgte Beteiligungserwerbe sollen nach dem Willen des Gesetzgebers als Zählerwerbe für Zwecke des § 8c Abs. 1 S. 1 KStG gelten.

Die Änderung gilt auch für die gewerbesteuerlichen Verlustvorträge (§ 10a GewStG).

Vereinfachung von elektronischen Dienstleistungen

Seit 2015 sind Dienstleistungen an Nichtunternehmer, die auf elektronischem Weg erbracht werden (z.B. Telekommunikationsdienstleistungen) dort zu versteuern, wo der Leistungsempfänger ansässig ist (sog. Bestimmungslandprinzip).

Mit der Neuregelung im Jahressteuergesetz 2018 können nunmehr diese Dienstleistungen im Mitgliedsstaat der Ansässigkeit des leistenden Unternehmers versteuert werden, sofern ein Schwellenwert von jeweils 10.000 € im vorangegangenen und laufenden Jahr nicht überschritten wird.

Änderungen aufgrund des Betriebsrentenstärkungsgesetzes

Um für Beiträge zu einer Direktversicherung die Pauschalversteuerung zu beantragen, musste bisher dem Arbeitgeber für die Dauer des Dienstverhältnisses eine Verzichtserklärung des Arbeitnehmers vorliegen. Mit dem Jahressteuergesetz 2018 wird diese Voraussetzung nun aufgehoben.

Durch eine neue Norm (§ 82 Abs. 2 S. 2 EStG-E) werden die Vorgaben für die betriebliche Altersversorgung hinsichtlich der Auszahlungsformen neu gefasst. Es wird gesetzlich geregelt, dass die Vorgabe „gleich bleibende oder steigende Leistungen während der gesamten Auszahlungsphase“ bei der reinen Beitragszusage unbeachtlich ist. Auch wird die bisherige Verwaltungspraxis festgeschrieben, wonach allein die Möglichkeit, statt einer lebenslangen Leibrente oder Ratenzahlung eine Einmalkapitalauszahlung zu wählen, der Steuerfreiheit nicht entgegensteht.

Übertragungen von Anwartschaften aus einer betrieblichen Altersversorgung, die über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchgeführt werden, können steuerfrei auf einen anderen Träger (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) übertragen werden. Durch die Ergänzung in § 93 Abs. 2 S. 2 EStG-E wird gewährleistet, dass die bisher gewährte Förderung nicht zurückgezahlt werden muss.

Hinweis: Inkrafttreten: Rückwirkend zum 1.1.2018.

Umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen

Bisher wird zwischen Wertgutscheinen und Waren- oder Sachgutscheinen unterschieden. **Wertgutscheine** über einen bestimmten Nennbetrag können bei dem ausstellenden Händler gegen eine beliebige Ware oder Dienstleistung getauscht werden. **Waren- oder Sachgutscheine** beziehen sich dagegen auf eine konkret bezeichnete Ware oder Dienstleistung.

Da bisher Wertgutscheine lediglich als ein Tausch von Zahlungsmitteln angesehen wurden, entstand die Umsatzsteuer erst bei Einlösung des Gutscheins.

Durch das Jahressteuergesetz 2018 wird diese Unterscheidung aufgegeben. Dafür werden Gutschein, Einzweck-Gutschein und Mehrzweck-Gutscheine definiert und die Zeitpunkte der Steuerentstehung bestimmt.

Beraterhinweis:

Das Jahressteuergesetz 2018 stellt klar, dass Instrumente, aufgrund derer es nur einen Preisnachlass gibt, keine Gutscheine sind.

Ein Einzweck-Gutschein liegt vor, wenn bei dessen Ausstellung alle Informationen vorliegen, die benötigt werden, um die umsatzsteuerliche Behandlung des Umsatzes mit Bestimmtheit zu beurteilen. Die Besteuerung erfolgt in diesem Fall bereits im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Übertragung.

Alle anderen Gutscheine, bei denen zum Ausstellungszeitpunkt noch nicht alle Informationen zur umsatzsteuerlichen Behandlung vorliegen, sind Mehrzweck-Gutscheine. Bei diesem Typus unterliegen erst die tatsächliche Lieferung bzw. die tatsächliche Ausführung der sonstigen Leistung der Umsatzsteuer.

Folge: Die Besteuerung erfolgt also erst im Zeitpunkt der Einlösung des Gutscheins.

Beraterhinweis:

Bei der Ausgabe von Gutscheinen sind aus umsatzsteuerlicher Hinsicht Mehrzweck-Gutscheine zu favorisieren. Am besten ist dieser Typus zu erreichen, wenn der Gegenstand einer Lieferung bzw. sonstigen Leistung mit unterschiedlichen Steuersätzen zu besteuern ist. Dadurch ist eine eindeutige Bestimmung unmöglich mit der positiven Folge der späteren Umsatzbesteuerung.

Im Zuge der Neuregelung wird auch der Begriff des Entgelts angepasst.

Entgelt ist künftig alles, was den Wert der Gegenleistung bildet, die der leistende Unternehmer vom Leistungsempfänger oder von einem anderen als dem Leistungsempfänger für die Leistung erhält oder erhalten soll, einschließlich der unmittelbar mit dem Preis dieser Umsätze zusammenhängenden Subventionen, abzüglich der für diese Leistung gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Umsatzsteuerhaftung für elektronische Marktplätze

Sollten Sie Betreiber von elektronischen Marktplätzen sein, entfaltet das Jahressteuergesetz 2018 größte Veränderungen und Anforderungen.

Neu wird nämlich die Haftung des Betreibers eines elektronischen Marktplatzes für die nicht entrichtete Steuer aus der Lieferung eines Unternehmers geregelt.

Folgen: Es wird eine Gefährdungshaftung normiert. Lt. Gesetzesbegründung sollen die Betreiber neben ihren eigenen wirtschaftlichen Interessen unter bestimmten Voraussetzungen auch für die aus den Aktivitäten entstandene und nicht an den Fiskus abgeführte Umsatzsteuer die Verantwortung übernehmen.

Des Weiteren soll die Umsatzbesteuerung im Interesse der Allgemeinheit sichergestellt werden.

Sollten Sie zu diesem oder anderen Themen des Jahressteuergesetz 2018 Fragen haben, so freut sich das Team der Weichselbaum & Sommerer GmbH StB/WP-Ges. von Ihnen zu hören.

Zum Ende des Jahres 2018 bedanken wir uns für Ihre Lesetreue. Wir freuen uns, Sie auch im kommenden Jahr als Leser begrüßen zu dürfen.

Verbunden mit herzlichen Wünschen für eine besinnliche Weihnachtszeit und einen erfolgreichen Start in das neue Jahr verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum in Nürnberg

Gerhard Weichselbaum

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©